

und Gehalt; besonders zieht an die große Mannigfaltigkeit in Auffassung und Stil. Vor allem seien die marianischen Vereinigungen auf das auch äußerlich schön ausgestattete Buch hingewiesen; sie werden da Stoff für Darbietungen und Feiern finden.

Einz.-Ursfahr.

Dr. Johann Plg.

59) **Der Weg der Kirche** im Heiligen Jahr 1926. Herausgegeben von der Abtei Maria-Laach (206). München, Kösel-Pustet.

Der liturgischen Bewegung dient dieses Büchlein der um die Liturgie verdienten Mönche von Maria Laach. Auf das Kalendarium für das Kirchenjahr 1926, welches die allgemeine Kirche und die Diözesen Deutschlands berücksichtigt, folgen Artikel über verschiedene liturgische Materien, z. B. über das christliche Opfermysterium, über Epiphanie und Parusie, Leo des Großen Rede über Kreuz und Leiden des Herrn u. s. w. Das Verzeichnis der Namen der Mitarbeiter schließt das Büchlein, das wohl für gebildete Leser — nicht für das gewöhnliche Volk — berechnet ist.

Graz.

Prof. J. Röß.

Neue Auflagen.

1) **De iure religiosorum ad normam Codicis iuris canonici.** Auctore Ludovico J. Fanfani O. P. Ed. altera. In-8¹ (XXVIII et 599). Torino-Roma 1925, Marietti. Lire 22.—.

Als einen der ersten Kommentare des neuen Gesetzbuches (Abschnitt: de religiosis, can. 487 bis 682) hatte seinerzeit P. Fanfani dieses Buch erscheinen lassen, das nun in zweiter, stark vermehrter Auflage vorliegt. Zum besonderen Zweck seiner Arbeit hatte sich der Verfasser vorgenommen, alle Einzelheiten, die Bezug haben auf Ordensstand und Ordensleute, wo sich dieselben auch zerstreut im Roder vorfinden mögen, wie in einem Brennpunkte zu vereinigen. Diese Zusammenstellung ist dem Autor geglückt. Ferner ist die Ausdrucksweise, deren er sich bedient, klar und durchsichtig. Der Stoff selber wird didaktisch behandelt, und P. Fanfani berührt im Verlaufe seiner Auseinandersetzungen nicht wenige Einzelfragen, die mitunter vorzüglich behandelt werden.

Als besonders glücklich sind die Ausführungen Fanfanis zu bezeichnen, die Bezug nehmen auf die Notwendigkeit eines göttlichen Ordensberufes (S. 4, 15, 203); die dominative Gewalt, welche dem Papst hinsichtlich der Ordensleute zukommt (S. 46); die Natur der „res pretiosae“, die nicht ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles veräußert werden dürfen (S. 176); die Verlängerung und Unterbrechung des Postulates (S. 211); die Strenge des Verbotes, irgendwie die philosophischen und theologischen Studien abzukürzen (S. 311) u. s. w.

Von eigenartigem Interesse sind verschiedene Meinungen, die der Verfasser vorträgt, über das Recht der Novizenmeister auch jetzt noch die Novizen zur Ablegung der eigentlichen Gewissensrechnung zu veranlassen (S. 147 und 233); über das Verbot, den außergewöhnlichen Beichtvater der Ordensfrauen mehr als viermal im Jahre kommen zu lassen und über die Befugnisse des „confessarius adiunctus“ (S. 153 f.); über die Professablegung der Postulanten in Todesgefahr (S. 289); über den „transitus“ des Professchoristen zum Stand eines Laienbruders (S. 313); über die „communicatio privilegiorum“ der Ordensleute (S. 362) u. s. w.

In verschiedenen Punkten sehen wir uns leider genötigt, von der Auffassung P. Fanfanis entschieden abzurücken, insbesondere bezüglich seiner zu großen Strenge in der Manuskriptenfrage (S. 246); seiner ungenügend begründeten Einschränkung der Beichtfreiheit für Ordensfrauen „in loco ad audiendas confessiones mulierum“ (S. 156); seiner ungerechtfertigten Behauptung, ein Orden, der eines seiner Mitglieder gerichtlich

ausstößt, habe nur dann weitere Verpflichtungen demselben gegenüber, wenn es sich um einen Möncher „in sacris“ handelt (S. 521 f.) u. s. w. In der Frage, ob das Gehorsamsgelübde sich auch auf die inneren Akte erstreckt, hätten wir beim Verfasser ein engeres Anlehnen an die Lehre des großen Aquinaten gewünscht. In der Moralthologie des heiligen Alfons zeigt sich P. Fanfani zu wenig bewandert; dies gereicht seinem Buch nicht zum Vorteil.

Aber alles in allem ist das Werk von nicht zu unterschätzendem Nutzen. Es leistet in mancher Beziehung gute Dienste und orientiert auch genügend die Leser über eine bedeutende Anzahl von Rechtsfragen.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Maus C. Ss. R.

- 2) **De Censuris iuxta Codicem iuris canonici.** Auctore Felice M. Capello S. J., Prof. in Pontificia Universitate Gregoriana et in Pontificio Instituto Orientali. Ed. altera ex integro reconcinata (XVI et 517). Taurinorum Augustae 1925, Marietti.

Der geschätzte Professor an der Gregoriana in Rom bietet im vorliegenden Buche einen ausführlichen und ausgezeichneten Zensuren-Kommentar. Wertvoll ist das Werk auch durch den Index Scriptorum, ein Verzeichnis von Autoren, die über die Zensuren geschrieben haben, sowie durch die „Notae historicae“ und „discrimen inter ius vetus et novum“ bei den einzelnen Zensuren. Die Einteilung des Werkes ist die allgemein übliche: de Censuris in genere und de Censuris in specie; im ersten Teil wird auch schon über die Absolution von den Zensuren gehandelt. Zu der nicht ganz klaren Stelle des can. 2254, § 1 über die Refürspflicht bei der Absolution von Zensuren „saltem per epistolam et per confessarium“ schreibt der Autor (S. 124): „Verba ‚saltem per epistolam et per confessarium‘ significant, recursum fieri posse sive per accessum personale sive per litteras et huiusmodi onus recurrendi afficere immediate et primario poenitentem ipsum, non autem confessarium. Unde primaria obligatio pertinet ad poenitentem; practice tamen obligatio ex caritate spectabit ad confessarium, saltem regulariter loquendo . . .“

Graz.

Prof. J. Röß.

- 3) **Die Urzeit des Menschen.** Von Dr. Johannes Bumüller. Vierte Auflage. Augsburg 1925, Benno Filscher.

Seitdem sich der Deszendenzgedanke als Arbeitshypothese in der modernen Biologie und Anthropologie durchgesetzt hat, ist in dieser Frage die „Affenabstammung des Menschen“ das Stichwort für eine sehr oberflächliche Kenntnis dieser Dinge geworden. In der wissenschaftlichen Welt herrschen hier oft ganz andere Auffassungen als in der sogenannten populären Literatur, die in so vielen Köpfen unheilvolle Verwirrung stiftet. Die körperliche und geistige Verfassung des Urmenschen, soweit wir diese aus den Skelettfunden und den hinterlassenen Spuren menschlicher Tätigkeit rekonstruieren können, wird gerne im Sinne der Deszendenz gedeutet und dabei natürlich nach jeder Seite hin übertrieben. Richtigstellungen lassen sich nur an Hand der Tatsachen machen. Darum sind wir Bumüller zu besonderem Dank verpflichtet, daß er sein streng sachliches Buch von der Urzeit des Menschen in der vorliegenden und gänzlich umgearbeiteten Neuauflage dem Stande des heutigen Wissens angepaßt hat. Insbesondere hat er die gesamte neueste und ausländische Literatur herangezogen und er bietet eine gute und alles Wesentliche enthaltende Uebersicht der einschlägigen Tatsachen und Theorien, wobei alle Sachausdrücke und Verhältniszahlen für den „populären“ Leser in ihrer Bedeutung erklärt sind. In neun Kapiteln werden behandelt: 1. Der angeblich tertiäre Mensch. 2. Der eiszeitliche Mensch. 3. Die Kultur des Altpaläolithikers und 4. die des Jungpaläolithikers. 5. Urgeschichte und Völkerkunde. 6. Urgeschichte, Geologie und Paläontologie.